

Neue Zeitschrift für Familienrecht

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift herausgegeben von:

Prof. Jutta Allmendinger, Ph.D., Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung – Prof. Dr. Christoph Althammer, Universität Regensburg – Hartmut Guhling, Richter am BGH, Karlsruhe – Beate Kienemund, Ministerialdirektorin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin – Brigitte Meyer-Wehage, Direktorin des AG Brake – Dr. Johannes Norpoth, Richter am OLG Hamm – Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Rechtsanwältin, Senatorin a. D., Berlin – Ingeborg Rakete-Dombek, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin – Dr. Dr. Joseph Salzgeber, Diplom-Psychologe, München – Norbert Schneider, Rechtsanwalt, Neunkirchen – Dr. Barbara Schramm, Rechtsanwältin, München – Gerd Uecker, Rechtsanwalt, Hamburg – Jutta Wagner, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin – Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Universität Frankfurt a. M.

Schriftleitung: Rechtsanwältin Dr. Barbara Ackermann-Sprenger
BRP Renaud & Partner mbB, Königstraße 28, 70173 Stuttgart

NZ Fam

11 2017

Seite 481–536

4. Jahrgang

6. Juni 2017

Aufsätze

Dr. Dr. Joseph Salzgeber*

Interkulturelle Aspekte bei der familienrechtspsychologischen Begutachtung

In jeder Familie, in der ein nicht in Deutschland aufgewachsener Elternteil lebt, spielen unterschiedliche kulturelle Aspekte eine Rolle. Deutschland ist bereits ein multikulturelles Land. In Berlin lebt eine der größten türkischen Gemeinschaften außerhalb der Türkei. Durch den Zuzug vieler ausländischer Mitbürger gehören interkulturelle Perspektiven nahezu zum Alltag des Sachverständigen.

Bei Konflikten um das Kind bei Trennung und Scheidung oder bei Kindeswohlgefährdung ist auch der Sachverständige gefordert, interkulturelle Aspekte bei binationalen oder bei Mitbürgern mit anderem kulturellen Hintergrund in seine Diagnostik und Bewertung miteinzubeziehen. Wie immer in solchen Konflikten gilt es den Einzelfall zu bewerten. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, sollte der Sachverständige über interkulturelles Wissen verfügen, wobei er niemals sachverständig für alle kulturellen Aspekte sein kann und muss.

1. Die Rolle des psychologischen Sachverständigen

Der psychologische Sachverständige ist im privaten Alltag eher wenig oder nur mit spezifischen binationalen Familien oder mit Familien mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund befasst. Familiengerichtliche Verfahren können aber vielfältige interkulturelle Aspekte berühren, über die der Sachverständige keine Informationen hat, über die keine Informationen vorliegen, oder bei welchen der Sachverständige nur über alltagspsychologische Vorannahmen verfügt.

Dennoch hat er alle Fragen, die das Kindeswohl berühren, Aspekte der Förderkompetenz, Beziehungsqualitäten sowie Kooperationsbereitschaft auch mit bestem Wissen und Ge-

wissen vor dem kulturspezifischen Hintergrund zu betrachten und diese entsprechend einzuordnen. Dabei stellen sich ihm nicht nur Fragen im Hinblick auf die Bewertung elterliche Kompetenz und Passung in das soziale Umfeld, sondern bereits bei der Erhebung der Daten, also in Bezug auf sein konkretes Vorgehen. Inwieweit hat sich der Sachverständige den Kommunikationsstilen ausländischer Mitbürger anzupassen oder ist dies bereits Teil seiner Diagnostik?

Die Forderung nach bestem Wissen bezieht sich ja nicht auf das subjektiv vorhandene Wissen des Sachverständigen, sondern auf das zur Verfügung stehende Fachwissen. Es mag zwar eine Reihe Fachartikel zu spezifischen Erziehungsmethoden anderer Kulturen geben, in welche Rahmen diese aber in unserer Gesellschaft und noch konkreter für die betroffene Familien adaptiv oder gar Kindeswohl einschränkend sind, darüber findet der Sachverständige wenig Hilfreiches.

Die Rechtsprechung oder Beiträge aus juristischer Sicht bieten bisher kaum Hilfestellung für die konkrete Begutachtung.¹ Auch das BVerfG hat sich anlässlich eines Verfahrens, bei dem die Sachverständige beim Vater die „afrikanische Erziehung“ kritisierte,² nur mit der konkreten Gefährdung, die sich aus dem elterlichen Verhalten ergeben könnte, befasst, auf Integrationsaspekte wurde nicht eingegangen. Die

* Der Autor ist Leiter der Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie in München.

1 Erste Ausnahmen: Menne, Herausforderungen für die Familiengerichtbarkeit aufgrund von Migration und Flüchtlingsbewegungen insbesondere in Kindschaftssachen, FamRZ 2016, 1223; Menne, Kinderschutz neu denken in einem Einwanderungsland, NDV 2016, 456.

2 BVerfG Thomas A. Heiß in NZFam 2015, 86 = FamRZ 2015, 112.

Ausführungen der Sachverständigen, der Vater vermittele keine Werte, wie Leistungen in einer bestimmten Zeit zu erbringen oder er lebe kein familiäres Leben, wie es in Deutschland üblich sei, vor, wurden im Hinblick auf interkulturelle Aspekte nicht weiter aufgegriffen.

Bisher steht also der Sachverständige bei der Frage, was sollen die Sachverständigen tun und woran orientieren sie sich, wenn interkulturelle Aspekte bei der familienrechtspsychologischen Begutachtung beachten werden (sollen), eher allein auf weiter Flur.

Erschwert werden angemessenes diagnostisches Vorgehen und Bewertung der Informationen im Hinblick auf das Kindeswohl auch dadurch, dass die bisherigen Ausführungen zu interkulturellen Aspekten den Fokus meist auf das Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen und Akzeptanz unterschiedlichster Lebensformen legen,³ nicht aber auch darauf, ob sich aufgrund des kulturspezifischen Hintergrunds Kindeswohlbelastungen ergeben können. Diese Belastungen können sich in dem familiären Umgang miteinander, aber auch im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Umfeld ergeben.

In Anbetracht der aktuellen Diskussion über Migration, Integration und spezifische Problemlagen, die sich aus dem kulturellen Hintergrund ergeben (zB Zwangsverheiratung, Ehen Minderjähriger, Radikalisierung) einerseits und andererseits der Forderung, ausländische Kulturen zu verstehen und als Teil einer pluralistischen Gesellschaft zu betrachten, ist auch der Sachverständige bei jeder konkreten Begutachtung bei Familien mit ausländischen Bezug mit diesen gesellschaftspolitischen Fragen befasst.

2. Der Sachverständige und das gesellschaftliche Umfeld

Auch für die Begutachtung und damit im weiteren Sinne zum Kindeswohl könnte diskutiert werden, inwieweit oder ob überhaupt die Verpflichtung, sich zu integrieren, Kurse zu besuchen und sich möglicherweise sogar einer Prüfung unterziehen lassen zu müssen sowie dem Bekenntnis zu einer angenommenen Leitkultur, ein Aspekt des Kindeswohls darstellt und welches Gewicht ihr zuzumessen ist.

Der Sachverständige kann sich aber nicht auf eine verbindliche Definition beziehen, was überhaupt unter Leitkultur verstanden werden soll. Bezieht sich diese nur auf säkulare Demokratie, Menschenrechte, Gleichberechtigung (gesellschaftlich oder auch innerhalb der Familie), Primat der Toleranz gegenüber jeder Religion, Trennung von Religion und Politik. Wäre also eine Befürwortung hier lebender türkischer Mitbürger von politischen Absichten Erdogans bereits ein Zeichen von fehlendem Demokratieverständnis, was durchaus ein Gesichtspunkt der Erziehungskompetenz sein könnte?

Man könnte also durchaus auf den Gedanken kommen, der Sachverständige müsste bei der Begutachtung auch eine Integrationsprüfung durchführen.

3. Interkulturelle Aspekte bei Kindeswohlgefährdung

Bei der Bewertung interkultureller Aspekte, insbesondere bei der Frage der Integration, sofern diese bei familiengerichtlichen Fragen überhaupt wesentlich sein sollte, ist für den Sachverständigen bei Trennung und Scheidung die Schwelle die „dem Kindeswohl am besten entspricht“ (§ 1671 BGB)

handlungsleitend, bei der Herausnahme des Kindes die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB).

Die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung stellt den Sachverständigen, zumindest was die Bewertung seiner Daten aus psychologischer Sicht betrifft, möglicherweise vor geringere fachliche Schwierigkeiten, wenn in der Familie bspw. verbotene Erziehungsmethoden, Behinderungen der Schul- und Berufsausbildung, Unterlassungen in der Gesundheitsfürsorge, erzwungene Eheschließung, Verbringung ins Ausland, Genitalverstümmelung oder ähnliche, geltendem Recht zuwiderlaufende Handlungen offensichtlich werden.

Der Sachverständige ist aber auch im interkulturellen Kontext mit schwierigeren familiären Konstellationen, bei denen zwar einzelne Aspekte eine Kindeswohlgefährdung aus psychologischer Sicht nicht ausreichend begründen, aber mehrere Aspekte kumulativ eine Kindeswohlgefährdung bedingen könnten, konfrontiert.

4. Interkulturelle Aspekte bei Trennung und Scheidung

Besondere Schwierigkeiten begegnen dem Sachverständigen bei der Bewertung von kulturellen Fragen bei binationalen Familien.

a) Binationale Familien

Bei der Zuordnung elterlicher Verantwortung oder des Lebensschwerpunktes des Kindes kann für das Kindeswohl eine Rolle spielen, wer das Kind am ehesten zu einem selbstständigen verantwortungsbewussten Verhalten erzieht, also auch am ehesten die Integration des Kindes ermöglicht, bzw. sich den hiesigen Erziehungsvorstellungen eher aufgeschlossen zeigt.⁴ Ein ebenso gewichtiger Aspekt des Kindeswohls kann aber auch sein, welcher Elternteil am ehesten dem Kind die in Deutschland fremde Herkunftskultur erhält und dem Kind den Zugang zur Minderheitenkultur eröffnet.

Zwar sollen geringe deutsche Sprachkenntnisse die Erziehungsfähigkeit nicht infrage stellen,⁵ aus psychologischer Sicht kann aber Förderkompetenz durchaus mit Sprachkenntnissen in Zusammenhang stehen. So kann es für das Kind förderlich sein, wenn bei konflikthafter Eltern der Elternteil mit den besseren Deutschkenntnissen den Alltag des Kindes bestimmt, zB im Hinblick auf Behördenbelange und Erledigungen in Institutionen oder gar bei der schulischen Unterstützung des Kindes.

Eine standardisierte Regelung wird sich verbieten, die Abwägung im Einzelfall ist aber schwierig.

Auch die Orientierung an der Rechtsprechung in multikulturellen Gesellschaften erleichtert dabei die Abwägung nicht, sondern weist eher auf zukünftige Entwicklungen hin.

3 ZB *Uslucan*, Migration und Kindeswohl, ZKJ 2010, 46; ders. Erziehungsziele und Erziehungsstile in Migrantenfamilien am Beispiel türkischer Familien, FPR 2011, 456; *Daseking et al.*: Kognitive Entwicklungsrisiken bei zweisprachig aufwachsenden Kindern mit Migrationshintergrund im Vorschulalter, PdKK 2011, 351; *Kaminski*, Interkulturelle Kommunikation im familiengerichtlichen Verfahren, FPR 2013, 492; *Yalcin*, Ein Vergleich türkischer und deutscher Kommunikationskulturen, FPR 2013, 496.

4 *Motzer et al.*; Kinder aus Migrationsfamilien in der Rechtspraxis, 2012, 160.

5 KG LSK 2009, 490378 = FamRZ 2009, 1762; OLG Nürnberg NJW-RR 1999, 1019 = FamRZ 1999, 1160.

b) Hinweise aus den USA⁶

Bei einer kubanischen Mutter und einem angloamerikanischen Vater, nach Einholung eines gerichtlich beauftragten familienpsychologischen Gutachtens, das sich für den Verbleib des Kindes beim Vater aussprach, wurde von der Mutter eine private Expertise vorgelegt. Dieses bemängelte bezüglich des Gutachtens, es habe interkulturelle Aspekte zu wenig berücksichtigt. In der Folge wurde der Mutter das Sorgerecht zugesprochen. Argumentiert wurde damit, dass die Mutter es aufgrund ihrer kulturellen Prägung nicht ertragen könne, wenn ihr Kind beim anderen Elternteil lebe und damit die Gefahr bestehe, dass sich die Mutter vom Kind zurückziehe. Auch der Aspekt, dass die Mutter die Konflikte mit dem Vater vor dem Kind wortstark und sehr emotional austrage, wurden als kulturspezifische Konfliktreaktionen bewertet, die nicht zwingend Auswirkungen auf die Kooperationsbereitschaft hätte.

Einer Hispano Mutter wurde vom Gericht nach der Scheidung verboten, mit dem Kind spanisch zu sprechen, da der angloamerikanische Vater vorbrachte, der Gebrauch der spanischen Sprache wirke sich auf das Kind diskriminierend aus, da spanische Frauen in seiner Wohnumgebung in der Regel nur als Hausmädchen tätig seien.

In einem Fall, bei welchem das Kind eines angloamerikanischen Vaters und einer Afroamerikanerin nach der Trennung beim Vater wohnhaft blieb, hat das Gericht den Umgang der Mutter mit dem Kind in deren Wohnumfeld eingeschränkt. Diese war mit ihrem neuen afroamerikanischen Partner und dem gemeinsamen Kind in eine Wohngegend gezogen, die fast ausschließlich von Afroamerikanern bevorzugt ist. Das Gericht sah die „schwarze Wohngegend“ als diskriminierend für das beim Vater aufwachsende Kind an.

c) Mögliche handlungsleitende Leitbilder aus dem Gesetz für den Sachverständigen bei der Begutachtung und der Berücksichtigung kulturspezifischer Fragen

Der Staat setzt für die Erziehung den Rahmen, in das Erziehungsrecht selbst greift er jedoch nicht ein. Für die praktische Erziehung und deren Methoden gibt er nur wenige Empfehlungen, ohne bei Nichteinhaltung mit Sanktionen zu drohen.

Formale Erziehungsziele sind aus dem Grundgesetz Art. 1 und Art. 2 herleitbar: Das Kind solle sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht, entwickeln;⁷ dem Kind solle die Fähigkeit zur Einfügung in die Gemeinschaft des Lebens vermittelt werden; das Kind solle eine echte Bindung zum deutschen Volk, zu dessen Rechtsordnung und Kultur aufbauen und in den deutschen Staatsverband hineinwachsen.⁸

Erziehungsziele, die aus der Verfassung nicht mehr ableitbar sind, sind auch im familienrechtlichen Verfahren als das Kindeswohl schädigend zu beurteilen. Dies sind Erziehungsziele wie Rassismus, Isolation des Kindes oder Erziehung zu Anarchismus,⁹ Völkerrass und Kriminalität,¹⁰ Rechtsuntreue, wenn die Eltern dem Jugendlichen verbieten, jugendgerichtliche Auflagen zu erfüllen.¹¹ Allgemein wird Erziehung zu Aggression oder Intoleranz als schädlich angesehen. Die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz sind zu wahren.

§ 1618 a BGB verpflichtet die Eltern, aber auch das Kind, sich gegenseitig Beistand zu leisten.

Der § 1618 a BGB ist als staatlich gewünschte Leitlinie der Eltern-Kind-Beziehungen zu sehen und entspricht einem partnerschaftlichen Erziehungsstil. Die von den Eltern beabsichtigten erzieherischen Maßnahmen dürfen dem Kind nicht aufgezwungen werden, sondern sollen – ein entsprechendes Alter vorausgesetzt – mit ihm unter der Zielsetzung erörtert werden, Verständnis und Einsicht zu wecken. Darüber hinaus sollen Gegenargumente berücksichtigt und gemäß § 1627 BGB eine Einigung zwischen Eltern und Kind angestrebt werden.

Auch § 1626 II BGB betont die partnerschaftliche Erziehung. Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Hier sind unsere Vorstellungen von angemessenem Erziehungsstil (autoritativer-reziproker Erziehungsstil, nicht-direktiver oder demokratischer Erziehungsstil) angesprochen.

Das „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ hat überdies das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung festgelegt. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind nach § 1631 II BGB unzulässig. Schon die einfache Ohrfeige oder Schläge auf das Gesäß sind als „Körperverletzung“ im Sinne des § 223 StGB einzustufen.

d) Leitbilder aus dem Gesetz und gesellschaftliche Realität

Bei Trennung und Scheidung stehen bei der Regelung von Konflikten entsprechend der bei uns überwiegend gelebten Familienform die Eltern im Fokus. Betreuung des Kindes durch andere Personen, auch wenn sie nahe verwandt sind, wird in der Regel als Fremdbetreuung gewertet. Die persönliche Betreuung durch die Eltern wird durch das Gesetz bevorzugt.¹² In vielen kollektivorientierten Familien zB asiatischen Familien werden die Kinder meist jedoch durch die Großeltern (oder andere Verwandte) und in vielen arabischen oder zentralasiatischen Ländern durch die Großeltern väterlicherseits erzogen, versorgt und beaufsichtigt.

Diese familiären Konstellationen müssten bei der Fragestellung an den Sachverständigen berücksichtigt werden. Die Frage an den Sachverständigen müsste oftmals lauten, ob das Kind bei Trennung und Scheidung bei dem ausziehenden Elternteil verbleiben kann oder bei den Großeltern/Verwandten. Dann sind aber in erster Linie Beziehung und Kontinuitätsaspekte gewichtet. Fragen des Akkulturationsgrades der Großeltern im Vergleich zu dem der Eltern oder der Kooperationsbereitschaft und Bindungstoleranz der Eltern treten in den Hintergrund.

6 Beispiele aus: Maldonado et al.; Bisas in the Family: The Role of Race and culture in Custody Disputes Workshop 1 AFCC 53rd Annual Conference, 2016.

7 Auch: BVerfG MDR 69, 27 (L) = FamRZ 1968, 578; OLG Bamberg BeckRS 2009, 88254 = FamRZ 1985, 1175.

8 BVerfG NJW 1974, 1609 = FamRZ 1974, 579.

9 Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, 1983, 192.

10 Rassek, Begriff und Bestimmung des Kindeswohls als Maßstab bei der Sorgerechtsregelung, 1983, 64.

11 VerfGH Rheinland-Pfalz NJW-RR 2012, 1345 = FamRZ 2012, 1952.

12 Motzer et al.; Kinder aus Migrationsfamilien in der Rechtspraxis, 2012, 160.

Auch traditionelle Erziehungsvorstellungen in kollektivistischen Familien, wie Achtung der Eltern, Ehre der Familie, Erziehungsziele, die nicht selten mit autoritären Erziehungsmethoden angestrebt werden, können einen Hinweis auf eine fehlende Integration bieten, da dem Kind die Individualisierung erschwert oder gar vorenthalten wird. Aber würde ein Bestehen auf demokratische Erziehungsvorstellungen, wie sie im § 1618 a BGB vorgesehen ist, nicht auch zu einer Entfremdung für das Kind oder zu einem gespannten Verhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern führen?

Auch das Verbot der Körperstrafen (§ 1631 II BGB) kann nicht zwangsläufig immer eine eindeutige sachverständige Empfehlung rechtfertigen, sofern es sich nicht um klare, bspw. mit Verletzungsgefahren assoziierte, Misshandlung handelt. Körperstrafen sind in den meisten Kulturen erlaubt und üblich (asiatischer Raum, Lateinamerika, Mittlerer Osten, auch in den USA oftmals bei afroamerikanischen Bürgern weiter verbreitet als bei angloamerikanischen). Die strafenden Maßnahmen haben bei den betroffenen Kindern aber unterschiedliche Auswirkungen im Vergleich zu westlichen Gesellschaften. So wird unbotmäßiges Verhalten des Kindes mit einer Hierarchie von Strafandrohungen sanktioniert, an letzter Stelle steht körperliche Bestrafung.¹³ Anders wie in westlichen Gesellschaften wird die körperliche Bestrafung vom Kind offenbar nicht als Liebesentzug erlebt.¹⁴ Aber auch in unserer Gesellschaft sind leichte körperliche Strafen noch weit verbreitet und müssen aus sachverständiger Sicht unter Erziehungsabsichten oder Impulshandlungen bewertet werden.¹⁵

Der Sachverständige hat auch zu bedenken, dass es kaum gelingen kann, Eltern, die körperliche Strafmaßnahmen als zu ihrer Kultur gehörig anwenden, innerhalb kurzer Zeit davon abzubringen. Dem Verbot müssten Hinweise und Schulungen für die Eltern folgen, den Eltern müssten alternative Disziplinierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden diese erzieherischen Maßnahmen selbst in unserer konsensausgerichteten Gesellschaft kontrovers diskutiert (Diskussion mit dem Kind oder autoritäre Anweisung, strikte Regelvorgabe, Time-out ua).

Der Sachverständige kann sich also nicht nur auf die Gesetzeslage bei der Beurteilung des Kindeswohls beziehen, vielmehr hat er psychologische Kriterien heranzuziehen und für die individuelle Familie zu bewerten. Dabei wird es schwierig sein, kulturspezifische Besonderheiten den Kriterien zB der Förderkompetenz zuzuordnen.

5. Was können Hinweise auf Kindeswohlaspekte durch fehlende Integration sein, die der Sachverständige erfassen sollte/könnte?

Im Folgenden finden Sie Hinweise aus der Presse, die sich mit kulturellen Aspekten und Konflikten befassen.

a) Alltagshandeln

Der deutsche Fußgänger wartet an der Ampel trotz fehlendem Verkehr bei Rot auf grünes Licht, während dieses Abwarten Migranten aus dem mittleren Osten ungewöhnlich erscheint.

Wie ist Brotbacken im eigenen Ofen, bei dem immense Stromkosten verursacht werden und Weigerung Brot beim Bäcker zu kaufen, vor dem Hintergrund zu bewerten, dass diese von Sozialleistungen finanziert werden müssen? Wie bewertet man die Weigerung von Migranten in Asylbewerberunterkünften europäische Toiletten zu benutzen?

Oder die Weigerung, das Kantinenessen anzunehmen, das möglicherweise nicht den Essensvorschriften der Religion entspricht?

Oder bei afrikanischen Mitbürgern, ebenfalls in Asylbewerbereinrichtungen, die Gewohnheit, den Vorhang während des Tages zu zuziehen, was als eine unfreundliche Geheimnishaftung interpretiert werden kann.

Sind sogenannte „Polen- oder Judenwitze“ bei Jugendlichen bereits ein Hinweis auf Radikalisierung? Oder nur eine provokative Haltung gegenüber den Eltern?

Sind Zeichnungen von Terrorkämpfern oder Berufswunsch Dschihadist Hinweise für Kindeswohlgefährdung und wie stelle ich fest, ob Eltern ihre Kinder gewaltverherrlichend erziehen?

b) Familiäre Gegebenheiten

Ist Kleidung nur Ausdruck der individuellen Lebensführung oder bereits Hinweis auf Ungleichbehandlung von Frauen und Männern?

Wie ist es zu bewerten, wenn Mädchen bereits ab sechs Jahren ein Kopftuch tragen?

Wo ist die Grenze zur Verschleierung (Hidschab, Amira, Chimar, Tschador, Niqab, Burka) bei der Frau zu ziehen, und stellt dies bereits ein Hinweis auf Ungleichbehandlung der Geschlechter dar?

Kann festgestellt werden, ob der Rückzug des Kindes/Jugendlichen von der Familie durch eine ideologische Einstellung begründet ist? Wie erfasse ich, ob sich die Eltern tatsächlich bemühen, einer solchen Haltung entgegenzusteuern?

Die religiöse Radikalisierung von Mädchen hat angeblich einen starken Anstieg,¹⁶ hat der Sachverständige eine Chance dies zu erkennen?

Wie ist es zu bewerten, wenn die Tochter nicht zum Frauenarzt darf, weil das Jungfernhäutchen beschädigt werden könnte und sie damit aus Sicht der Familie entehrt wäre?

Wie wird die Einstellung der Eltern zum Verlust der Jungfräulichkeit und der Stigmatisierung eingeschätzt, obwohl die operative Wiederherstellung in Deutschland schon seit über 25 Jahren üblich ist. Ist dies zur Beschneidung des Sohnes abzugrenzen?

Gilt die Übereinstimmung von Staat und Religion für jeden Moslem und ist dies bereits ein Hinweis auf fehlende Integration?

Wie ist es zu bewerten, wenn der Erstgeborene Sohn zum „Macho“ erzogen wird, wenn ihm untersagt wird, sich an der Hausarbeit zu beteiligen, da man davon ausgeht, dass sich dieser Sohn möglicherweise ansonsten zum Homosexuellen entwickelt?

13 Adkison-Johnson et al.: African American Child Discipline: Differences between Mothers and Fathers, FCR 2016, 203.

14 Chiung-Tao Shen, Yi-Ping Hsieh, Ching-Yu Huang, Chinese Parenting: Cultural Effects on Parenting, Divorce and Child Maltreatment, Workshop 24 AFCC 53rd Annual Conference, 2016.

15 Siehe: Rohmann, Leichte körperliche Bestrafung: Empirische Evidenz und psychologische Sachverständigen – Tätigkeit, Praxis der Rechtspsychologie 2004, 155.

16 Kiefer, Radikalisierungsprävention in Deutschland – Ein Problemaufriß, in: Toprak, Ahmet; Weitzel, Gerrit (Hrsg.): Salafismus in Deutschland. Jugendkulturelle Aspekte, pädagogische Perspektiven, Wiesbaden 2017, 121.

Wie ist zu bewerten, wenn Eltern es ablehnen, das Kind trotz erheblicher Schwierigkeiten, Deutsch zu lernen, nicht in den Kindergarten geben, zumal es keine Kindergartenpflicht gibt?

Wie ist der Respekt vor dem Vater zu berücksichtigen, wenn der Sohn aufstehen muss, wenn der Vater den Raum betritt?

Ist eine eher strenge Auslegung der Religion kritisch zu werten, da sie eine patriarchalische Einstellung begünstigt, andererseits die Einordnung in der Familie und auch in den Glauben Schutz vor Drogenkonsum und Kriminalität bietet?¹⁷

Ist das Unterbinden von sozialen Kontakten vor allem mit Kindern aus anderen Kulturkreisen, strenge Reglementierung des kindlichen Alltags¹⁸ bereits bedenklich?

Wenn ein Mädchen in Deutschland keinen Freund haben kann, ist dies bereits ein Hinweis darauf, dass das Mädchen möglicherweise ins Heimatland geschickt wird, wo es möglicherweise gegen den Willen verheiratet wird¹⁹ und steht es dann dem Sachverständigen an, dies zu bewerten, da sich dann das Kind in einem anderen Kulturkreis befindet?

Wie kann erkannt werden, dass ein Mädchen gegen ihren Willen zur Ehe gezwungen wird, in ihrer Abwesenheit verheiratet wird (Handschiebung), wo liegt die Trennlinie zwischen Verheiratung und Zwang zur Eheschließung?²⁰

Wie kann Heiratsverschleppung auch zum Zwecke des Zusammenführens von Familien verhindert werden oder im Inland die Immigration des Mädchens als Importbraut erkannt werden?

Kann eine soziale Isolierung, Herausnahme aus der Schule, auf Zwangsverheiratung hinweisen?

Wie ist es zu bewerten, wenn gegen den Willen des/der Jugendlichen eine Veränderung des Lebensschwerpunktes geplant ist?²¹

Wie ist es zu bewerten, wenn Eltern das Kind in ihr Ursprungsland zurückbringen wollen, auch wenn dort ungünstigere Entwicklungsbedingungen vorliegen sollten, die der Sachverständige auch nur von Hörensagen kennt. Wird dies genauso behandelt, als wenn deutsche Eltern sich trennen und einen Umzug ins Ausland vorhaben?

Wie ist eine Familie zu bewerten, die zwar nach religiösem Recht verheiratet ist, aber die standesamtliche Eheschließung verweigert, um Sozialleistungen zu erhalten?

Ist der regelmäßige Besuch von Moscheen/Koranschulen bereits ein Hinweis, dass Christen und Juden diskriminiert werden, die Mekka und Medina niemals betreten dürften,²² oder werden dort nur soziale Kontakte innerhalb der eigenen Kultur gepflegt? Erschwerend kommt hinzu, dass die religiösen Bildungseinrichtungen meist nicht über eine staatliche Anerkennung verfügen.

Gelten diese Bedenken für alle muslimischen Religionen? Oder wäre eine Abwägung vorzunehmen um welche Ausrichtung es sich handelt (Sunniten, Schiiten, Alewiten, Ismailiten, Wahabiten, Bahai – die oftmals verfolgt werden),²³ wer soll diese Abwägung leisten? (Ähnliche Erziehungsvorstellungen liegen auch bei ultraorthodoxen Juden vor, aber auch fundamentalistischen Kirchen.)

c) Verhalten im öffentlichen Raum

Wie ist es zu bewerten, wenn Schülerinnen nach Eingehen einer Beziehung mit einem muslimischen Freund in der Schu-

le zu den vorgeschriebenen Gebetszeiten beten wollen und hierzu einen entsprechenden Raum wünschen?

Wie ist es zu bewerten, wenn ein muslimisches Mädchen nicht zum Schwimmunterricht darf, dies aber mit Unverträglichkeit des Chlorwassers oder der Luft im Hallenbad begründet wird, oder wenn dem muslimischen Mädchen für den Schwimm- oder gar Turnunterricht Entschuldigungen geschrieben werden?

Wie ist zu bewerten, wenn ältere Kinder sich weigern auf dem Schulhof deutsch zu sprechen?

Ist die Verweigerung des Handgebens eines jungen Moslems gegenüber der Lehrerin bereits ein Hinweis auf Desintegration?

Wie ist es zu bewerten, wenn ein (Berliner) Vater, der Imam ist, eine Strafanzeige stellt, wegen Beleidigung und Verletzung der Religionswürde, da sein Sohn der Lehrerin die Hand geben sollte?

Wie bewertet man das Verhalten eines jungen Mädchens, das noch im Schulalter mit einem muslimischen Partner zusammen ist und diese nun aufgrund des Einflusses des Freundes, Schleier trägt und Gebete verrichten möchte?

Neben der Unsicherheit, welche Informationen für die Beantwortung der Fragestellung relevant sein können oder bereits diskriminierend aufgefasst werden können, ohne im Einzelfall relevant sein zu müssen, begegnen dem Sachverständigen noch weitere Schwierigkeiten.

6. Wie geht der Sachverständige mit seinem Auftrag gemäß § 163 II FamFG auf Einvernehmen hinzuwirken um?

Viele Migrationsfamilien sind über Normen und rechtliche Grundlagen in Deutschland nicht oder nur begrenzt informiert, kennen das Schulsystem nicht ausreichend, die Schulwahl und deren Folgen sind ihnen nicht bekannt. Ebenfalls können sie kaum die Funktion des Sachverständigen umfassend nachvollziehen, noch mehr dessen Auftrag im gerichtlichen Auftrag bei den Eltern ein Einvernehmen zu erzielen.

Die Vorstellung des Kindes als autonomes Wesen mit eigenem Wunsch und Willen ist nicht überall weit verbreitet.

Wie füllt der Sachverständige seinen Auftrag gemäß § 162 II FamFG aus? Sollte der Sachverständige zuerst die Eltern informatorisch über die Bedingungen des Aufwachsens in Deutschland aufklären, hat er dazu die notwendige Fachkompetenz und Einfühlungsvermögen, oder hat er dies an eine sensible Elternberatung zu delegieren?²⁴

17 Brettfeld/Wetzels, Religionszugehörigkeit, Religiosität und delinquentes Verhalten Jugendlicher, MSchrKrim 2011, 409.

18 Memme, Herausforderungen für die Familiengerichtsbarkeit aufgrund von Migration und Flüchtlingsbewegungen, insbesondere in Kindersachen, FamRZ 2016, 1223.

19 Beispiele: Simsek, Die Paralleljustiz Mitten in der Gesellschaft, PdR 2016, 182.

20 Memme, Herausforderungen für die Familiengerichtsbarkeit aufgrund von Migration und Flüchtlingsbewegungen insbesondere in Kindersachen, FamRZ 2016, 1223.

21 Motzer, Der Status des Kindes ausländischer Eltern in Motzer Kugler Grabow, Kinder aus Migrationsfamilien in der Rechtspraxis, 2012, 48 ff.

22 Ednan Aslan, Islamische Religionspädagogen in Wien.

23 Siehe Raack; Anmerkung zum Beschluss des OLG Karlsruhe FF 2017, 31.

24 Siehe: Abdallab-Steinkopf, Kultursensible Elternberatung bei Flüchtlingsfamilien, Erziehungsberatung aktuell, 2016, 26.

7. Wie schätzt der Sachverständige Verhaltensweisen im Hinblick auf die gerichtliche Fragestellung ein?

Bei der Begutachtung muss der Sachverständige seine psychologischen Kriterien abwägen und im Sinne der gerichtlichen Fragestellung interpretieren. Neben den psychologischen Aspekten ist er vom deutschen Familienrecht geleitet, nicht zuletzt auch von der obergerichtlichen Rechtsprechung. Auch wenn das Familienrecht Leitlinien für Erziehung vorgibt, so können diese nicht apodiktisch auf eine Migrationsfamilie angewandt werden.

Empfehlungen, das Kind in Institutionen unterzubringen und Weigerung einiger Familien, das Kind institutionell betreuen zu lassen, da man als Sachverständiger der begründeten Meinung sei, dort würde das Kind besser gefördert, zumindest in sprachlicher Hinsicht, bergen Unsicherheiten, da über die tatsächliche Qualität der Fremdbetreuung oftmals wenig Hintergrundwissen vorliegt.²⁵

Selbst wenn die Eltern bereit sind, das Kind den Institutionen zuzuführen, ist es dann für das Kindeswohl ausreichend, wenn Kinder von Migrationsfamilien Kindergarten und Schule regelmäßig besuchen, die Kinder weder verhaltensauffällig noch straffällig werden, die Eltern sozialversichert arbeiten? Oder muss im Hinblick auf zukünftige Integration als Aspekt des Kindeswohls darauf geachtet werden, welche Moschee die Kinder besuchen, ob die Kinder Kontakt zu anderen Kindern aus anderen Kulturen pflegen dürfen?

Vielleicht müsste der Sachverständige auch erfragen und bewerten, ob und bis in welches Alter Kinder im Bett ihrer Eltern nächtigen, bis zu welchem Alter ein Kind gestillt wird, welche Kleidung sie (beim Schwimmen) tragen, welche familiären Betreuungspersonen das Kind in der beruflichen Abwesenheit der Eltern betreuen, ob der Großvater das Sagen in der Familie hat ua.

Im Hinblick auf Hilfemaßnahmen wären auch Fragen zu beantworten, welche Zeitspanne für die Umsetzung von Maßnahmen nach § 1666 III BGB anzulegen sind. Es kann realistisch nicht erwartet werden, dass Eltern ihre gewohnten Verhaltensweisen umgehend oder zugunsten anderer Maßnahmen verändern.

a) Fehlende Forschung

Der Sachverständige kann bei all diesen Fragen kaum auf belastbares Fachwissen zurückgreifen. Selbst wenn er Supervision in Anspruch nimmt, wird dadurch die fachliche Basis nicht wesentlich erweitert.

b) Unterschiedliche Maßstäbe

Erschwert wird die Bewertung kulturspezifischer Aspekte auch durch unterschiedliche Maßstäbe, die an Bürger verschiedener Kulturen angelegt werden. So wird zB die Verschleierung muslimischer Frauen eher kritisch gewürdigt und als Hinweis ungleicher Behandlung der Geschlechter oder mangelnden Integrationswillen angesehen. Das Kopftuch der Sikh erscheint dagegen pittoresk. Der orthodoxe Jude mit seinem auffälligen Äußeren gilt als sakrosankt.

Auch die sprachliche Integration bei uns lebender US-Amerikaner oder Japaner beschäftigt uns wenig. Ist der Maßstab

für Integration dann der Grad der Bildung oder berufliche Einkünfte und nicht etwa die sprachliche Kompetenz?

Nicht zuletzt hat der psychologische Sachverständige bei der Überlegung zum konkreten Kindeswohl abzuwägen, ob das Kindeswohl von Mitbürgern zB in rein türkischen Wohngebieten nicht anders zu bewerten ist, als das Kindeswohl dieser Bürger in einem überwiegend katholisch bewohnten Dorf. Möglicherweise sind dann gerade Aspekte der Integration dem Kindeswohl aus psychologischer Sicht abträglicher, als die bei uns vorherrschenden Erziehungsektbilder.

8. Schluss

Bei der Bestimmung des Kindeswohls bei Trennung und Scheidung und Kindeswohlgefährdung sind ohne Zweifel kulturspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

Dabei ist abzuwägen, inwieweit diese unseren Leitbildern, die im Recht vorgegeben sind und den gesellschaftlich gelebten entsprechen, ob sie in einer multikulturellen Gesellschaft akzeptiert oder sogar förderlich sind.

Bisher stand im Fokus der fachlichen Diskussion das Verstehen unterschiedlicher Kulturen. In jeder Gesellschaft gibt es familiäre Problemlagen und diese können auch einen kulturellen Hintergrund haben. Auf der anderen Seite können Probleme aber auch durch das Fehlverhalten einzelner Familienmitglieder bedingt sein, welche dann zu ihrer Entschuldigung lediglich kulturelle Aspekte vorbringen.

Eine zu vorsichtige und liberale Haltung kann auch dazu führen, dass Kindeswohlaspekte die für das Kind belastend sein können, nicht erkannt werden, die für die Entscheidung aber auch für die Beratung der Eltern wesentlich sein können, um eine angemessene Regelung für ihre Familie zu finden.

Eine zu kritische Herangehensweise kann eine Überschreitung der sachverständigen Aufgabe darstellen, aber auch eine Diskriminierung der Bürger oder einer Kultur bedeuten und vielleicht gerade deshalb die Integration dieser Familien erschweren.

Um den richtigen Weg bei der Begutachtung zu finden, gilt es einen breiteren sachlichen Diskurs zu eröffnen, der sowohl gesellschaftspolitisch geführt, der aber auch auf die familiengerichtliche Ebene übertragen werden muss.

Bei der Abwägung ist der Sachverständige bisher auf sich alleine und seine persönlichen und fachlichen Überlegungen, die durchaus Relevanz haben, angewiesen. Daher wäre für den Sachverständigen zu folgern, aus psychologischer Sicht auf Kindeswohlbelastungen und -gefährdungen deutlich hinzuweisen, sein Bezugssystem und seine Kriterien wie Beziehungsqualitäten, Förderkompetenzen, Beziehungstoleranz nachvollziehbar darzustellen, die Folgen für das Kind, gegeben zum einen unabhängig vom kulturspezifischen Hintergrund und zum anderen unter Berücksichtigung des kulturellen Einflusses zu begründen und dabei auf die eingeschränkte Forschungslage hinzuweisen. Die Abwägung des Kindeswohls unter Berücksichtigung der Elternrechte, aber auch des anzulegenden Maßstabs, der ja für alle Familie gelten sollte, muss der Richter vorbehalten bleiben. ■

25 Becker-Stoll, Kindeswohl und Fremdbetreuung, FamRZ 2010, 7.